



## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1417. (2) Nr. 187. Jap. St. G. B.

## R u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung über sechs Grundstücke und vier Gebäude im Rentbezirke Pola. — In Folge hohen Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommissions-Erlasses vom 9. August 1831, Zahl 89971P., wird am 15. November d. J., in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Pola, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung mehrerer, zum Bruderschafts-Fonde gehörigen, in den Gemeinden Medolino, Lisignano und Promontore gelegenen Grundstücke und Gebäuden, geschritten werden, als: 1.) des Seve benannten, und 9 Joch, 624 Quadr. Klafter im Flächeninhalte enthaltenden Nebengrundes, geschätzt auf 313 fl. 51 kr.; 2.) des Paulin benannten Ackergrundes, im Flächenmaße von 1128 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 28 fl. 29 kr.; 3.) des Storb benannten, und 553 Quadrat-Klafter im Flächeninhalte enthaltenen Nebengrundes, geschätzt auf 37 fl. 45 kr.; 4.) des Dollina benannten, und 332 Quadrat-Klafter im Flächeninhalte enthaltenen Ackergrundes, geschätzt auf 10 fl. 20 kr.; 5.) des Padul benannten, und 1174 Quadrat-Klafter im Flächeninhalte enthaltenen Nebengrundes, geschätzt auf 43 fl. 42 kr.; 6.) des Valle benannten, und 283 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 12 fl. 31 kr.; 7.) des unter der Consc. Zahl 38 bezeichneten Hauses, im Flächeninhalte von 9 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 32 fl. 25 kr.; 8.) des unter der Consc. Nr. 46 bezeichneten Hauses, im Flächeninhalte von 7 Quadrat-Klaftern, 2', geschätzt auf 10 fl. 52 kr.; 9.) des unter der Consc. Zahl 35 bezeichneten Hauses, im Flächeninhalte von 6 Qdr. Kl., geschätzt auf 5 fl. 41 kr.; 10.) des unter dem Consc. Nr. 28 bezeichneten Hauses, im Flächeninhalte von 14 Quadr. Kl., 1', geschätzt

auf 73 fl. 14 kr. Diese Domainen-Verkaufs-Objecte werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den heingesetzten Fiscalpreis ausgebaut, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. B. Hof-Commission überlassen werden. Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden die dießfällige Vollmacht seines Comitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter, und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gemäbrenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset, und die Zinsengebühren in halb-

jährigen Verfallsraten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kauffchillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Pola eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. — Triest am 20. August 1831.

Fr. M. Stibil,  
k. k. Gubernial-Secretär.

**3. 1411. (3) Nr. 2641.**

**C i r c u l a r e**

der auf allerhöchsten Befehl aufgestellten illyrischen Provinzial-Sanitäts-Commission. — Aufstellung eines Militärcordons zur Abspernung des lombardisch-venezianischen Königreichs von den übrigen Provinzen der österreichischen Monarchie. — Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 21. September 1831, die Aufstellung eines Militärcordons anzuordnen geruhet, welcher zum Zwecke hat, das lombardisch-venezianische Königreich von den übrigen Provinzen der österreichischen Monarchie abzusperrern. — In Folge dieses a. h. Befehls, wird der Cordon an der venezianischen Gränze, welche das venezianische Gubernial-Gebiet von Tyrol, von Kärnthén, und von der Grafschaft Görz scheidet, bis an das adriatische Meer militärisch besetzt werden. — Als Einbruchstationen in das lombardisch-venezianische Königreich, aus den deutschen Provinzen der Monarchie, sind für Kärnthén Ponteba, für Görz Palmanuova und für Tyrol Ala, festgesetzt worden. — In diesen Einbruchstationen werden Contumazen für Personen und giftfangende Waaren errichtet, und Briefräucherungsanstalten aufgestellt werden, indem nach der Bestimmung des venezianischen Guberniums nur an diesen genannten Punkten eine Brieffendung Statt finden darf. — Die betreffenden Delegationen sind von dem k. k. venezianischen Gubernium angewiesen worden, auf das Eiligste und Strengste sogleich mittelst der bestellten Sanitätsbeamten, und durch Aufbietung des Gefällauf-

sichtspersonals u. s. f. eine vollständige Gränzsperre einzuleiten, welche inzwischen bis zur Aufstellung des Cordons den Uebertritt über die Gränze für Reisende, für Waaren und für Effecten gänzlich zu verwahren hat. — Sobald die Cordonsbestellung von der betreffenden Delegation erklärt werden wird, so wird an den bestimmten Punkten auch gegen Gesundheits-Certificate kein Uebertritt gestattet seyn, sondern solcher nur den Personen nach Zurücklegung einer zehntägigen Contumazperiode, welche auch für alle giftfangenden Waaren und Effecten zu gelten hat, gestattet seyn, und die Brieffschaften werden der Räucherung, die nicht giftfangenden Waaren und Effecten aber der contumazämtlichen Prüfung unterzogen werden. — Bis zum Eintritte dieses Zeitpunctes aber ist gar kein Uebertritt über die Gränze des lombardisch-venezianischen Königreichs, weder für Personen noch Waaren und Effecten, bei Vermeidung der in dem a. h. Sanitätsstrafpatente vom 21. Mai 1805 festgesetzten Strafen gestattet. — Die politischen Behörden werden angewiesen, diese Bekanntmachung so schnell und so allgemein als möglich zu verlautbaren, wozu auch alle übrigen geistlichen und weltlichen Auctoritäten, Behörden und Aemter beizutragen hiemit ersucht werden. — Laibach am 1. October 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur u. Präsident der k. k. illyr. Provinzial-Sanitäts-Commission.

**Kreisämtliche Verlautbarungen.**

**3. 1435. (2) Nr. 12107.**

Zur Herstellung von 5 Defen im Christian Kanzischen Thurmgebäude am Raste überge, dann Aufstellung eines Holzbehältnisses, wird in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 19. dieses, 3. 1705, die öffentliche Herabsteigerung am 15. d. M. October, Vormittags um 9 Uhr, vorgenommen werden. — Diejenigen, welche diese in der Maurer- und Zimmermannsarbeit, dann in der Beistellung deren Materialien, ferner in der Tischler-, Schlosser- und Eisengußarbeit bestehen, die Herstellungen zu übernehmen vermeinen, werden dabei zu erscheinen hiemit eingeladen. — Die Baudevise hierüber kann in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Kreisamte eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 3. October 1831.

z. Z. 1416. (2)

Nr. 12780.

**R u n d m a c h u n g.**

Es wird hiemit allgemein bekannt gegeben, daß die unterm 1. d. M. October, Zahl 12384, ausgeschriebenen Mauthpachtversteigerungen, und zwar für die Stationen Trojana, Feistritz bei Egg ob Podpetsch, Salloch, Krainburg und Zwischenwässern, dann für die Laibacher Lizenämter, so wie für die Wassermauth zu Laibach und Oberlaibach, und für die Wegmauth und untern Schranken zu Oberlaibach, nicht statt finden werden, sohin davon abkommen. — K. K. Kreisamt Laibach am 4. October 1831.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

Z. 1418. (3)

Nr. 6143.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf neuerliches Ansuchen der Josephs Sauer, verwittwet gewesenen Dreo, als Thomas Dreo'sche Vermögensüberhaberinn wider die Hauptstadt Laibacher Schützengesellschaft, wegen 500 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die öffentliche Versteigerung des den Crequirten gehörigen, auf 5519 fl. geschätzten, zu Laibach in der Pollana-Vorstadt, sub Cons. Nr. 76 liegenden, dem hiesigen Stadtmagistrate, sub Rect. Nr. 883 dienstbaren Schießstattgebäudes sammt An- und Zugehör gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: der erste auf den 7. November, der zweite auf den 12. December l. J., und der dritte auf den 16. Jänner 1832, jedesmal um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Gebäude weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Executionsführerinn, Dr. Wurzbach, einzusehen, und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 10. September 1831.

Z. 1394. (3)

Nr. 6734.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird durch gegenwärtiges Edict

allen Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concursets, über das gesammte, im Lande Krain befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des hiesigen Galanteriehändlers, Johann Bapt. Tambornino, gewilliget worden. — Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum 9. Jänner 1832, die Anmeldung seiner Forderung, in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Mathias Burger, unter Substituierung des Dr. Baumgarten, bei diesem Gerichte so gewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und Diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens, des eingangsbenannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ohngeachtet des Compensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, daß ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagsatzung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des bereits aufgestellten Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses auf den 16. Jänner 1832, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet werde.

Laibach den 1. October 1831.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

Z. 1427. (2)

Nr. 18828/3851. P. St.

Papier-Lieferungs-Ankündigung.

Von der k. k. illyrischen vereinten Camerals Befällen-Verwaltung zu Laibach wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß über die Lieferung des Stämpelpapiers für die Mo-

nate November und December 1831, dann Jänner 1832, bei ihr am 24. October eine Concurrnz mittelst Einlegung versiegelter Offerte, bis 12 Uhr Mittags, abgehalten, und mit Mindestfordernden der Contract werde abgeschlossen werden. Der Bedarf besteht in beiläufig Sechs Hundert Rieß, und Falls es nothwendig befunden würde, oder die Lieferung eine längere Zeitperiode umfassen sollte, was dem Ersterer bekannt gegeben werden wird, nach Erforderniß auch mehr, und zwar von mittelfeinen, weißen, gut geleimten, reinen Kanzley-Papier, welches im beschnittenen Zustande 13 Zoll in der Höhe, und 8 Zoll in der Breite haben, und in drei gleichen Monatsraten vom 1. November 1831 angefangen, bis Ende Jänner 1832, Franco nach Laibach an das k. k. Papier-Stämpelamt geliefert werden muß. — Derjenige, welcher Lust hat, diese Papierlieferung unter den angedeuteten Bedingungen zu übernehmen, wird daher eingeladen, sein versiegeltes Offert, worin der Lieferungspreis für einen Rieß ausdrücklich enthalten, und ein baares Angeld von 10 o/o, berechnet nach der beiläufigen Lieferung von 600 Rieß, und nach der Mindestforderung des Offertlegers, beigelegt seyn muß, längstens bis 24. October 1831, Mittags 12 Uhr, einzureichen. — Uebrigens können die Contractsbedingungen nebst dem Musterbogen beim Gefälls-Departement, im ehemaligen Taback-Gefällen-Administrations-Gebäude eingesehen werden.

Laibach am 3. October 1831.

**Vermischte Verlautbarungen.**

B. 1403. (3) **E d i c t.** Nr. 1955.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Kraschoviz von Grätz, und des Anton und Helena Morre von Klagenfurt, durch ihren Bevollmächtigten Franz Nacher von Kerndorf, als Erben des seel. Joseph Kraschoviz in Merleinbrauth, in die Feilbietung des, demselben gehörigen Inventarial-Vermögens, bestehend in sub Haus-Nr. 17 und Haus-Nr. 20 zu Merleinbrauth befindlichen Realitäten, gewilliget, und hiezu die Tagsetzung auf den 19. October d. J., Vormittags um 9 Uhr, mit dem Beisage in Loco der Realität angeordnet worden, daß die dießfälligen Vicitationsbedingungen und der Schätzungswert in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Bez. Gericht Gottschee am 20. August 1831.

B. 1402. (3) **E d i c t.** Nr. 2343.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums

Gottschee wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Carl Postel, Gesionsärs der Frau Maria Braucher von Gottschee, wider Anton Thellian von daselbst, in die executive Feilbietung des bereits auf 1245 fl. gerichtlich geschätzten Mobilarvermögens gewilliget, und zur Vornahme der Versteigerung die Tagsetzungen auf den 14. October, 9. November und 1. December l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn diese Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Tagsetzung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, dieselben sodann bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Dessen die Vicitationslustigen mit dem Beisage verständiget werden, daß sowohl das Schätzungsprotocoll, als die Vicitationsbedingungen hieramts eingesehen werden können.

Bez. Gericht Gottschee am 19. Juli 1831.

B. 1395. (3)

**Feilbietungs-Edict.**

Von dem Bezirksgerichte Prem wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über neuerliches Ansuchen der Erben des Joseph Therrsch, gewesenen k. k. Postmeisters zu Lippa, ob deren Forderung aus dem Urtheile vom 1. September 1817, Nr. 727, pr. 287 fl. 7 1/2 kr., sammt Nebenverbindlichkeiten, in die Reassumirung der festirten executiven Feilbietung der, dem Schuldner Georg Wasche zugehörigen, der Herrschaft Prem, sub Urb. Nr. 10 und 18 zinsbaren, auf 620 fl. 20 kr. gerichtlich bewerteten Halbhube zu Jassen, gewilliget, und hiezu die Tagsetzungen auf den 25. October, 29. November 1831, und 12. Jänner 1832, jedesmal Vormittags 10 Uhr, im Orte der Realität mit dem Anhang anberaunt, daß für den Fall, als die zu veräußernde Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung über oder doch um die Schätzung an Mann gebracht werden könnte, dieselbe bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingungen können täglich in hiesiger Kanzlei eingesehen werden.

Bezirks-Gericht Prem am 25. September 1831.

B. 1426. (2)

In einer schönen und gesunden Gegend Unterkrains sind nachbenannte Realitäten, als: eine Handlung mit Waaren, eine Gült mit Unterthanen und großen Dominicalgründen, ein Hof mit beträchtlichen Dominical-Gründen, dann mehrere Weingärten, und zu diesen Realitäten alle nöthigen Haus- und Wirtschaftsgeräthe, zusammen dergestalt zu verkaufen; daß alle diese Gegenstände sogleich beim Abschlusse des Kaufvertrags übernommen werden können.

Das Nähere hievon erfährt man im hiesigen Zeitungs-Comptoir.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

3. 1362. (2) Nr. 1490.

**E u r r e n d e**

der k. k. illyr. Provinzial-Sanitäts-Commission. — Der Rath der Stadt Leipzig hat es für seine Pflicht gehalten, das k. k. General-Consulat im Königreiche Sachsen und zu Leipzig, mit der von der königlichen, wegen der Maßregeln gegen die asiatische Cholera verordneten Immediat-Commission zu Dresden erlassenen Verordnungen, und der Nachtrags-Verfügung der städtischen Oberbehörde zu Leipzig bekannt zu machen. — Da das Interesse der Ausländer, welche die diesjährige Michaelis-Messe zu beziehen gedenken, bei diesen Verfügungen, besonders hinsichtlich der von der Nothwendigkeit gebothenen verordnungsmäßigen Legitimationen wesentlich betheilt ist; so hat das erwähnte k. k. General-Consulat auch dieser Provinzial-Sanitäts-Commission die fraglichen und abgedruckten Verordnungen mitgetheilt, welche sonach hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. — Von der k. k. Provinzial-Sanitäts-Commission. Laibach am 12. September 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur und Präsident der Provinzial-Sanitäts-Commission.

**V e r o r d n u n g.**

Da die nöthige Aufsicht über die aus Gegenden, welche von der asiatischen Cholera bereits ergriffen, oder ihnen nahe gelegen sind, kommenden Fremden nur alsdann vollständig ausführbar ist, wenn von den Reisenden die Inländer eben so, wie die Ausländer, in Hinsicht ihrer Legitimation der genauesten Controlle unterworfen werden, die Annäherung der Gefahr aber zu erhöhter Vorsicht auffordert; so wird zu solchem Behuf und um die diesfälligen Maßregeln mit denen der benachbarten Staaten in Uebereinstimmung zu bringen, hiezmit Folgendes festgesetzt: 1.) Jeder Inländer ist bis auf weitere Verordnung bei Reisen im Inlande, wobei er über Nacht ausbleibt und mit einem förmlichen Reisepaße nicht versehen ist, oder sich versehen will, eine besondere Legitimations-Charte bei sich zu führen verbunden. Diese Charte ist nach dem Schema unter © einzurichten, und muß, außer dem Namen, Stand, Wohnort und dem ungefähren Alter des Inhabers, den Zweck und die Dauer seiner Reise, für die sie allein Gültigkeit hat, auch wenigstens eine allgemeine Reise-Route enthalten. — 2.) Wegen dieser Legitimations-Charte gilt die in Hinsicht der Reisepässe bestehende Vorschrift, daß nur die ordentlichen Po-

lizei-Obrigkeiten, zu deren Ausstellung in Ansehung der innerhalb ihres polizeilichen Bezirks wohnenden Personen befugt sind, in sofern nicht nachstehend eine Ausnahme gestattet ist. — 3.) Es kann nämlich unter den Bedingungen, unter welchen einem Auswärtigen ein förmlicher Reisepaß ertheilt werden mag, von der Obrigkeit auch für eine in ihrem Bezirke nicht wohnhafte Person eine Legitimations-Charte ausgestellt werden; in diesem Falle ist jedoch jedesmal nicht nur die Art und Weise, wie der Inhaber sich legitimirt hat, sondern auch der Dauer seines Aufenthaltes an dem Orte der Ausstellung und der letzte vorherige Aufenthaltsort auf dem Scheine genau anzugeben. — 4.) An den Orten, wo die Polizei-Obrigkeit nicht wohnhaft ist, sind die Localgerichtspersonen ermächtigt, zu Reisen nicht über fünf Meilen im Lande Legitimations-Charten zu ertheilen; es haben aber solche bloß innerhalb dieser Entfernung von dem Orte der Ausstellung an gerechnet, Gültigkeit. — 5.) Den Reisenden liegt ob, in jedem Nachtquartiere die bei sich führenden Legitimations-Charten, bei Vermeidung, daß außerdem auf dieselben keine Rücksicht genommen wird, visiren zu lassen. Eben so muß die Visirung der Pässe in jedem Nachtquartiere erfolgen. An Orten, wo die Polizei-Obrigkeit nicht wohnhaft ist, kann das Visiren durch die Gerichtspersonen geschehen. — 6.) Weder für die Ausstellung der Legitimations-Charten, noch für das Visiren derselben darf irgend etwas an Kosten gefordert werden. — 7.) Von der Verpflichtung, besondere Legitimations-Charten bei sich zu führen, sind allein die auf Dienststreifen begriffenen Militärpersonen, welche sich deshalb durch ihre Dienstordre auszuweisen vermögen, so wie die Gensdarmen ausgenommen. — 8.) So viel dagegen die öffentlichen Beamten und Diener, ingleichen solche Personen betrifft, die in ihrem Berufe öftere und zuweilen schleunige Reisen zu unternehmen genöthigt sind, als Geistliche, Advocaten, Aerzte, Geburtshelfer, Hebammen, so soll zwar bei diesen die s. r. angeordnete Bescheinigung ebenfalls nicht erforderlich seyn; es müssen aber dieselben sich mit einem von ihrer vorgesetzten Behörde, oder von der ordentlichen Polizei-Obrigkeit ihres Wohnortes auszustellenden Zeugnisse, daß sie wegen ihres Amtes oder Berufes und zu den in solchen vorzunehmenden Reisen gehörig legitimirt, versehen, und zu dessen Vorzeigung zu jeder Zeit immer bereit seyn. — 9.) In Ansehung der Victualienhändler und Bothen, welche an gewissen Tagen zwischen bestimmten

Orten zu verkehren haben, wird von den vorstehenden Vorschriften eine Ausnahme in so fern gestattet, als denselben die Legitimations-Charte für diesen regelmäßigen Verkehr jedesmal auf die Dauer einer bis zwei Wochen ausgestellt werden mag. Desgleichen vertritt bei den im Inlande wandernden inländischen Handwerksgefallen die Stelle der Legitimations-Charte das Wanderbuch, mit der Bestimmung jedoch, daß rücksichtlich dieser, wie jener Reisenden die Anordnung wegen des Visirens §. 5. ihre volle Anwendung behält. — 10.) Sobald in einem Orte des Inlandes die Cholera ausbrechen sollte, darf innerhalb eines Umfanges von drei Meilen nicht nur von den Polizeibehörden eine Reiselegitimation irgend einer Art nicht weiter ausgestellt werden, sondern es haben auch dieselben sodann die nach §. 9. erteilten und noch nicht abgelassenen Bescheinigungen den Inhabern wiederum abzufordern. — Ist um den angesteckten Ort sofort ein Cordons gezogen worden, so können zwar Legitimations-Charten für die außerhalb des Cordons wohnenden Individuen auch innerhalb einer größern Nähe erteilt werden, aber nur erst nach Ablauf von 10 Tagen, nachdem der Cordons aufgetreten ist. — 11.) Was wegen der aus Rußland, Polen, Galizien, aus der Gegend von Danzig, aus den k. k. österreichischen Staaten kommenden Fremden in dem Publicando vom 15. Juni d. J. §. 9. angeordnet worden, wird nunmehr auf alle Reisende dahin erstreckt, daß Posthalter, Fuhrleute, Schiffer, Gastwirthe, Herbergsväter und Privatpersonen, welche einen Reisenden, der nicht einen gültigen, im letzten Nachtquartiere visirten Paß, oder, wenn er ein Inländer ist, eine Legitimations-Charte von der bemerkten Beschaffenheit, oder Wanderbuch, bei sich führt, oder auf die angegebene Art als öffentlicher Beamter oder Diener sich ausweist, ohne Anzeige bei der Obrigkeit und deren Genehmigung, weiter befördern oder aufnehmen, in die angedrohte Strafe von 20 Thaler verfallen. — 12.) Jeder Reisende, welcher ohne die vorgeschriebene Legitimation betroffen wird, ist anzuhalten, und wenn sich Umstände ergeben, die ihn als verdächtig erscheinen lassen, unter Contumoz zu stellen, außerdem aber, mit genauer Beschreibung der Reise-Route, an seinen Wohnort zurückzusenden. — 13.) Wer die ihm erteilten Bescheinigungen dazu mißbraucht, daß er nicht legitimirten Personen damit zu ihrem Fortkommen behülflich ist, hat nach Maßgabe der dabei vorkommenden Gefährde, Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu vier Wochen zu erwarten. — 14.) Vor-

stehende Vorschriften treten mit dem 1. September d. J. in Kraft. — Gegenwärtige Verordnung ist in Gemäßheit des Generalis vom 13. Juli 1796 und des Mandats vom 9. März 1818 zu publiciren. — Dresden, den 13. August 1831. — Die wegen der Maßregeln gegen die asiatische Cholera verordnete Immediat-Commission. Von Könneritz.  
H. K. Hausmann, S.

Verordnung die Reiselegitimationen der Inländer betr.  
Gebührenfrei.

Legitimations-Charte,  
gültig, nur für die Dauer der unten bemerkten Reise.

D wird zu der Reise,  
welche d. selbe, um  
von hier über  
nach und von da nach  
zurück innerhalb der nächsten  
machen und antreten will, in Gemäßheit  
der Verordnung vom 13. August 1831, zum  
Ausweis über den guten Gesundheits-  
zustand  
Heimath die gegenwärtige Legitimations-  
Charte hierdurch erteilt.  
Gegeben zu  
(L. S.)                      Unterschrift.

Anmerkungen:

1.) Diese Chartre ist in jedem Nachtquartiere zu visiren. 2.) Wenn der Inhaber derselben sie einem Andern gibt, um ihn dadurch zu seinem Fortkommen zu verhelfen, so verfällt er in eine Strafe von acht Tagen bis zu vier Wochen Gefängniß.

General-Verordnung  
wegen der mit Rücksicht auf die Leipziger Michaelismesse gegen das Einschleppen der asiatischen Cholera zu treffenden Maßregeln. — Die bis jetzt zu Verhütung des Einschleppens der asiatischen Cholera angeordneten Maßregeln sind nur für die gewöhnlichen Verhältnisse und den damit verbundenen Verkehr zu berechnen gewesen. Das Herannahen der Leipziger Michaelismesse, das dadurch nothwendig entstehende Zusammendrängen von Menschen und Waaren aus allen Weltgegenden auf einem verhältnißmäßig kleinen Platz gebietet erhöhte Vorsicht. Es soll daher zwar aus Rücksicht auf das Wohl des ganzen Landes, die Messe zur gewöhnlichen Zeit und in der gewöhnlichen Maße auch diesmal gehalten werden; es wird aber, um so viel möglich die Besorgniß,

daß durch den größern Handelsverkehr die Cholera eingeschleppt werden möchte, zu entfernen, mit Berücksichtigung der in Frankfurt a. d. O. angewendeten, durch Erfahrung bewährten Maßregeln, Folgendes andurch verordnet:

1.) Vom 6. September 1831 bis mit dem 31. October werden Personen und Waaren ohne Unterschied nach Leipzig nur dann eingelassen, wenn sie sich überhaupt über ihren unverdächtigen Gesundheitszustand vollständig in der §. 6. angegebenen Maße auszuweisen vermögen. Kommen sie aus dem Ausland, so müssen sie, und zwar Reisende sowohl als Waarenführer folgende Straßen innehalten und an dem dabei bemerkten Anmeldeorte ihre Legitimationen zur Prüfung und Bescheinigung des Eintritts vorweisen.

**S t r a ß e n :**

- 1.) auf der Grottau = Zittauer,
- 2.) " " Neustadt Rumburger,
- 3.) " " Elbe über Schandau,
- 4.) " " Pirna = Peterswaldaer,
- 5.) " " Reizenhainer,
- 6.) " " Annaberg = Carlsbader,
- 7.) " " Schneeberg = dto.
- 8.) " " Eger = Adorfer,
- 9.) " " Görlitz = Reichenbacher,
- 10.) " " Hoyerwerdaer = Königsbrücker,
- 11.) " " Torgau = Eilenburg,
- 12.) " " Delitzscher,
- 13.) " " Hallischen,
- 14.) " " Cassel = Merseburger,
- 15.) " " Frankfurt = Lützen, I
- 16.) " " Zeitz = Pegauer,
- 17.) " " Altenburg = Bornaischen,
- 18.) " " Höfer.

**A n m e l d u n g s o r t e :**

- 1.) Ullersdorf,
- 2.) Longenburkerdorf,
- 3.) Schmelke,
- 4.) Höllendorf,
- 5.) Reizenhain,
- 6.) Wiesenhal,
- 7.) Wildenthal,
- 8.) Schönberg,
- 9.) Delitzsch,
- 10.) Großgrabe,
- 11.) Taucha,
- 12.) Wiederitzsch,
- 13.) Hainichen,
- 14.) Lindenau,
- 15.) Zwenkau,
- 16.) Bennsdorf,
- 17.) Ullitz.

2.) Außerdem bleibt auch für den obge-

dachten Zeitraum die bereits in Bezug auf die Naumburger Messe getroffene Bestimmung, daß alle Personen und Waaren, welche aus Gegenden rechts der Elbe herkommen, diese nur bei Merschwitz und Meissen überschreiten dürfen, und daselbst, so wie die mit der ordinären oder Eilpost aus jenen Gegenden kommenden Reisenden und Postgüter, in Dresden beim Hofpostamte ihre Legitimationen prüfen und visiren lassen müssen, in voller Gültigkeit. — Diejenigen rechts der Elbe herkommenden Frachtführer, welche etwa in Dresden die Elbe überschreiten, und auf dem linken Ufer über Rossen nach Leipzig fahren wollen, haben ihre Legitimationen in den Thoren zu Neustadt = Dresden von den Officianten prüfen und nach befundener Richtigkeit bescheinigen zu lassen. — 3.) Alle Gränzbehörden, ingleichen die an den Elbübergangspunkten angestellten Beamten werden daher hierdurch angewiesen, mit Strenge die ihnen vorzuweisenden Legitimationen zu prüfen, zu visiren und insbesondere Diejenigen, welche rechts der Elbe herkommen, und ihren Weg nach Leipzig nehmen wollen, an die genannten Punkte an der Elbe zu instradiren. — 4.) Um den unmittelbaren Andrang von Menschen und Waaren von der Stadt Leipzig abzuhalten, und die nöthige Controлле führen zu können, wird ferner in geringer Entfernung von der Stadt Leipzig, um dieselbe herum, ein Rayon von Bureauis gebildet. Dergleichen Bureauis werden errichtet:

**S t r a ß e n :**

- 1.) auf der Dresdner,
- 2.) " " Rochlitz = Grimmaischen,
- 3.) " " Höfer,
- 4.) " " Pegauer,
- 5.) " " Frankfurter = Casseler,
- 6.) " " Hallischen,
- 7.) " " Berliner,
- 8.) " " Eilenburger.

**B u r e a u s :**

- 1.) in Dorndorf,
  - 2.) " Liebertwolkwitz,
  - 3.) " Wachau,
  - 4.) " Zwenkau,
  - 5.) " Lindenau,
  - 6.) " Hainichen,
  - 7.) " Wiederitzsch,
  - 8.) " Taucha
- } mit den Eingangspunkten vereinigt,

und es müssen daher alle vom Auslande kommenden Personen und Waaren, ingleichen alle inländische Reisende und Waaren, die sich außerhalb jenes Rayons befinden, wenn sie sich während der Zeit vom 6. September bis

mit 31. October Leipzig nähern wollen, eines dieser Bureaus passiren, ihre Legitimationen daselbst zur Prüfung vorweisen und visiren lassen. Alle übrigen nach Leipzig führenden Wege bleiben für jenen Zeitraum verboten, und werden, um Irrungen und daraus entstehenden Unannehmlichkeiten für die außerhalb des Rayons herkommenden Reisenden und Waarenführer zu vermeiden, da wo sie in den Wegen einfallen, durch Warnungstafeln bezeichnet, welche zugleich auf den nach dem betreffenden Bureau führenden Weg hinweisen. — 5.) Personen und Waaren, welche ohne eines der §. 4. bezeichneten Rayonbureaus passirt zu haben, sich Leipzig nähern, werden unbedingt und ohne Ausnahme, gleichviel, ob sie übrigens mit genügender Legitimation versehen sind, oder nicht, an den Thoren der Stadt auf das Rayonbureau zurückgewiesen. — 6.) In Ansehung der resp. an den Grenzen und Rayonbureaus zu fordernden Legitimationen wird Folgendes bestimmt: 1.) Bei Personen aus dem Inlande genügen die nach Maßgabe der Verordnung vom 13. August 1831 auszustellenden Legitimationscharten und die sonst darin in dieser Hinsicht enthaltenen Bestimmungen; es müssen jedoch Inländer selbst in dem Falle während des erwähnten Zeitraumes mit solchen Charten versehen seyn, wenn sie gleich nicht über Nacht in Leipzig bleiben wollen. Bei Waaren des Inlandes genügen Ursprungs-Certificate oder Lagerzeugnisse. — 2.) Für Personen und Waaren, die aus angesteckten Gegenden kommen, oder dieselben durchkreiset haben, gilt die allgemeine Bestimmung, daß sie nur dann zugelassen werden dürfen, wenn sie die vorschriftmäßige Contumaz und Reinigung abgehalten, und darüber ein hinlängliches Zeugniß aufzuweisen haben, oder, was die Personen betrifft, darthun können, daß sie 20 Tage lang zuletzt durch unverdächtige Gegenden gereiset sind. — 3.) Bei rechts der Oder herkommenden Personen und Gegenständen ist insbesondere die unterm 17. August bekannt gemachte Vorschrift zu berücksichtigen, nach welcher sie entweder ebenfalls nur gegen Vorzeigung von Contumazscheinen oder doch wirklicher Gesundheits- und Reinheitspässe, die auf einem Uebergangspuncte an der Oder visirt und den Beilagen gemäß einrichtet seyn müssen, eingelassen werden sollen. Mit Gesundheits- und Reinheitspässen nach dem nämlichen Schema müssen auch alle Personen und Waaren versehen seyn, die aus den noch nicht angesteckten Gegenden der k. k. österr. Staaten herkommen. — 4.)

Personen und Waaren aus andern Gegenden des Auslandes müssen sich entweder durch besondere Gesundheits- und resp. Reinheitszeugnisse oder durch auf diesen Umstand insbesondere eingerichtete Pässe und Legitimationscharten ausweisen. — 7.) Alle Legitimationen werden, wenn sie auf den Rayonsbureaus für ausreichend befunden worden sind, daselbst abgestempelt und sodann in dem betreffenden Thor der Stadt Leipzig vorgezeigt. — 8.) Zur Unterstützung der Controllmaßregeln werden an den Rayonsbureaus um Leipzig herum Militär-Commandos aufgestellt, auch soll die ganze durch den Rayon gebildete Linie um Leipzig durch Militär abpatrouillirt werden. — 9.) Die Einwohner innerhalb des nach §. 4. um Leipzig gezogenen Rayon, werden zwar, auch ohne ein solches Rayonbureau zu passiren, nach Leipzig eingelassen, müssen jedoch ebenfalls mit den in der General-Verordnung vom 13. August für Inländer vorgeschriebenen Legitimationscharten versehen seyn, selbst, wenn sie nicht in Leipzig übernachten wollen. Sie haben diese Charten in den äußeren Thoren Leipzigs vorzuweisen. — 10.) Pack-, Bündel- oder sogenannte Trödel-Juden und Musikanten, ingleichen Equilibristen, Marionettenspieler, und andere in diese Classe gehörige Personen, werden gar nicht in die Stadt gelassen und sind daher sofort an den Grenzen, oder doch an dem Bureau oder Stadthor, welches sie passiren wollen, ohne Rücksicht auf ihre etwaige Legitimation zurückzuweisen. — 11.) Eben so ist der Hausirhandel während der diesmaligen Leipziger Messe verboten, und werden die denselben betreibenden Personen, dafern sie in die Stadt selbst gelangt seyn sollten, aus derselben gewiesen werden. Es wird aber die städtische Behörde dafür sorgen, daß den Inländern in Hinsicht auf die Erlangung von Meßständen und sonst thunlichste Erleichterung geschafft werde, damit sie anstatt zu hausiren den Kleinhandel an gewöhnlichen Meßständen betreiben können. — 12.) Sollte bis zum Eintritt der Messe, oder während derselben, die asiatische Cholera dergestalt rasche Vorschritte gegen das Königreich Sachsen machen, daß Personen oder Waaren aus inficirten Orten abgingen, die noch durch keinen Cordon von Sachsen getrennt wären, oder doch aus solchen Gegenden, in denen kurz nach Abgang der Personen oder Waaren, amtlicher Nachrichten zufolge die Krankheit sich gezeigt hätte, so sind dergleichen Personen und Waaren, dafern sie nicht einen Aufenthalt von zwanzig Tagen in

völlig gefunden Gegenden darthun können, sofort an der Gränze, resp. an den Anmel- dungspuncten, und wenn sie dennoch in das Land gedrungen seyn sollten, an dem betref- fenden Rayonbureau oder Stadthor e. f. §. 4. und 5. in der Regel (e. f. §. 18) über die Gränze zurückzutransportiren. — 13.) Ausländische israelitische Kauf- und Handels- leute, welche in Leipzig die Messe besuchen, haben, wenn sie nicht auf andere Weise hin- sichtlich ihres Vermögens sich legitimiren kön- nen, oder sonst schon als wohlhabend in Leip- zig bekannt und accreditiert sind, durch Pro- duction eines baaren Vermögens von wenig- stens Einhundert Thalern oder Werth bei der städtischen Polizeibehörde, welcher die- se Prüfung lediglich überlassen bleibt, auszu- weisen, widrigenfalls werden sie sofort von der Stadt gebracht. — 14.) Alle in die Stadt Leipzig kommende inländische und ausländische Fremde haben sofort und längstens binnen 24 Stunden ihre Pässe am Thore abzugeben, wogegen sie die Aufenthalt- und Sicherheits- Charten gewöhnlichermaßen erhalten. — 15.) Wer die äußern Thore der Stadt, wenn auch nur auf kurze Zeit, verlassen will, hat in dem Thore, welches er passirt, seine Sicher- heitscharte vorzuzeigen. Es haben sich daher zu diesem Behuf auch die Einwohner Leipzigs ohne Unterschied und mit Inbegriff der Stu- dierenden, insofern sie die äußeren Stadthore verlassen wollen, dergleichen Sicherheitschar- ten, resp. von der städtischen und academi- schen Behörde zu verschaffen. — 16.) Diese Sicherheitscharten werden ein für allemal auf die Dauer der in dieser Verordnung vor- geschriebenen Maßregeln und unentgeld- lich, insofern nicht damit die bisher schon üblich und zu bezahlen gewesene Aufenthalts- charte verbunden wird, welschensfalls es wegen der Bezahlung bei dem Herkommen bewendet, ertheilt. — 17.) Jeder Mangel an hinläng- licher Legitimation, worin er auch immer be- stehe, hat die Zurückweisung der Person oder Waare zur Folge. — Einheimische oder Frem- de, die sich ohne Sicherheitscharte aus der Stadt entfernt haben, werden, wenn sie nicht auf andere glaubhafte Weise ihre Identität nachzuweisen vermögen, nicht wieder hereinge- lassen. — 18.) Personen aus verdächtigen Ge- genden werden, wenn ihre Legitimation nicht völlig unzweifelhaft ist, eben so wie solche, die legitimirt, aber erkrankt sind, der ärztl- ichen Untersuchung unterworfen, und nach Befinden, und wenn ihre Zurückweisung aus irgend einem Grunde unstatthaft ist, da nö-

thig in eine deshalb errichtete Contumazanstalt gebracht. — 19.) Alle Polizeybehörden, in- gleichen die an den Gränzen und Rayonsbu- reaus angestellten Officianten werden hiermit zur genauesten Aufmerksamkeit angewiesen, und es ist insbesondere die Prüfung der Legitima- tionen aller Reisenden des In- und Auslan- des, ingleichen aller Waaren-Transporte mit Sorgfalt und Strenge zu bewerkstelligen. Die Gleits- und Accis- Commissarien haben daher während dieser Zeit vorzüglich, den ihrer Auf- sicht untergebenen Bezirk öfters zu revidiren, und vorkommende Ungebühnisse oder Nach- lässigkeiten sofort abzustellen oder schleunigst zur Anzeige der vorgesetzten Behörde zu brin- gen. — 20.) Auch werden die städtischen Ac- cis- Officianten andurch angewiesen, der Po- lizeybehörde bei Ausführung der hier angeord- neten gesundheitspolizeylichen Maßregeln kräf- tigt Beistand zu leisten und sich den dieserhalb an sie ergehenden Anordnungen gemäß zu be- zeigen. — 21.) Alle vorstehend getroffenen Be- stimmungen leiden auch auf die mit Post kom- menden Personen und Waaren Anwendung. Es erfolgt jedoch die Prüfung der Legitima- tionen der mit den ordinären Fahr-Posten, Diligencen, Packposten und Eilwagen ankom- menden Personen und Güter nicht von den Rayonbureaus, sondern durch die Postbehörde, als weshalb das Oberpostamt zu Leipzig die deshalb erforderlichen Anordnungen zu treffen hat. — 22.) Das Bisiren der Pässe und Zeug- nisse an den Gränzen, auf den Bureaus und in den Thoren geschieht unentgeltlich. — 23.) Alle auf den Rayonbureaus anzustellen- den Officianten haben sich während ihrer An- stellung daselbst allen Anordnungen der städti- schen Behörde zu Leipzig oder der von dersel- ben zu ernennenden Deputation zu unterwerfen und von ihr die erforderlichen speciellen In- structionen zu erwarten. — Nach vorstehen- der Verordnung, welche nach Maßgabe des Generalis vom 13. Juli 1796, und des Man- dats vom 9. März 1818, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und welcher ausserdem von den Provinzial- Behörden durch Insertion in die Wochen- und Tageblätter möglichste Publicität zu geben ist, haben sich alle Be- zirks- und Ortsbehörden, Gränzwächter und Officianten der Controll-Bureaus, Accis- und Gleits- Beamten und Alle, die es sonst angeht, gebührend zu achten. — Dresden den 22. Au- gust 1831. — Die wegen der Maßregeln ge- gen die asiatische Cholera verordnete Immediat- Commission. v. Könnert.

A. Gesundheits - Paß für Reisende.

Name, Vorname und Stand des Reisenden	Signalement desselben	Woher derselbe kommt	Wohin er zu reisen gedenkt	Welchen Weg er einschlagen will	Auf welche Weise er reisen will	Straße, auf welcher der Reisende in die königl. sächsischen Staaten einzutreten beabsichtigt	Gesundheitszustand des Ortes, von welchem er kommt			Mitgeführte Bagage			Angaben der Orter, wo dieser Gesundheitspaß visirt worden ist	Visa	Bemerkungen	
							Ob ein Fall von der asiatischen Cholera im Orte vorgekommen ist	Ob seit sechs Wochen kein Erkrankungsfall am Orte mehr vorgekommen ist	Ob sich die Cholera dem Orte niemals auch in geringerer Entfernung als 10 Meilen genähert	Kleidungsstücke	Sonstige Effecten	Fuhrwerk				

1036

Ort.  
Datum.

deren Amtssiegel.

Namensunterschrift der den Paß ausstellenden Ortsbehörde.

Namensunterschrift eines angeestellten Arztes, dessen Amtssiegel.

B e m e r k u n g e n.

- 1.) Dieser Paß hat nur an dem Gränz-Zollamte, auf welches er lautet, seine Gültigkeit.
- 2.) Eben so gilt er nur für die zur Reise bis an die Gränze erforderliche Zeit, nämlich: für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.
- 3.) An keinem der Orter, wo übernachtet worden ist, darf das Wirtsenslassen dieses Passes unterbleiben. Wäre gegen einen der genannten Punkte gefehlt, so würde der Reisende an der Gränze den Vorschriften unterliegen, welche für die aus wirklich inscirten Gegenden Kommenden bestehen.
- 4.) Nur mit der in dem Passe angegebenen Bagage wird nach dem Inhalte desselben verfahren. Sollte der Reisende noch anderweitige Effecten bei sich führen, so werden dieselben behandelt, als wenn sie aus einer wirklich von der Cholera befallenen Gegend herkämen.
- 5.) Muß sich der Reisende durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wirklich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollte, dieses an dem Gränz-Zollamte anzuzeigen.

Namensunterschrift des Reisenden.

B. Gesundheits-Paß für Thiere.

Gattung der Thiere	Deren Anzahl, (wo möglich mit näherer Bezeichnung der einzelnen Stücke)	Woher sie kommen	Wohin sie sollen	Angabe der einzuschlagenden Route	Strafe, auf welcher sie in die königl. sächsischen Staaten einzupassiren bestimmt sind	Durch wen sie geführt werden	Gesundheitszustand des Ortes, von welchem sie kommen			Orter, an denen dieß Attest visirt worden ist	Visa	Bemerkung
							Ob ein Fall von der asiatischen Cholera im Orte vorgekommen ist	Ob seit sechs Wochen kein Erkrankungsfall am Orte mehr vorgekommen ist.	Ob sich die Cholera niemals auch in geringerer Entfernung als 10 Meilen genähert			

Ort.  
Datum.

Deren Amtssiegel.

Namensunterschrift der den  
Paß ausstellenden Ortsbehörde.

Namensunterschrift eines angestellten Arztes,  
dessen Amtssiegel.

B e m e r k u n g e n.

- 1.) Nur für die angegebene mit Buchstaben ausgeschriebene Anzahl der genannten Thiere ist dieser Paß gültig.
- 2.) Eben so gilt derselbe nur für diejenige Gränzzoll-Einnahme, auf welche derselbe lautet.
- 3.) Der Paß ist ferner nur für die zum Transport der Thiere bis zur Gränze erforderliche Zeit gültig, nämlich für Wo:  
Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.
- 4.) Die Führer und Treiber der Thiere müssen, im Fall sie selbst die Thiere in dem diesseitigen Gebiete weiter führen wollen, mit besondern Gesundheitspäßen versehen seyn, widrigenfalls dieselben der vollen Contumazzeit unterliegen würden.
- 5.) Müssen sich dieselben durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn sie auf ihrer Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollten, dieß an der Gränzzoll-Einnahme anzuzeigen.  
Unterschrift des Führers der Thiere.

C. Reinheits - Paß für Waaren.

Angabe der Waaren	Quantität derselben, (wobei die Zahl der Collis u. deren Gewicht, die Stückzahl der einzelnen Artikel, das Maß und Gewicht der Gegenstände genau anzugeben.)	Von wo abgesandt	Wohin bestimmt	Auf welcher Route zu transportiren	Straße, auf welcher sie in die königl. sächsischen Staaten einzupassiren bestimmt sind	Auf welche Weise sie verschickt sind			Gesundheitszustand des Ortes, aus welchem die Waaren kommen			Ob ein Fall von der asiatischen Cholera im Orte vorgekommen ist	Ob seit sechs Wochen kein Erkrankungsfall am Orte mehr vorgekommen ist	Ob sich die Cholera dem Orte niemals, auch in geringerer Entfernung als 10 Meilen genähert	Dort, an denen dieser Paß visirt worden	Visa	Bemerkungen.	
						per Post	per Fuhr	zu Wasser										
	Ob und wie verpackt?		Woher ursprünglich?															

— 1038 —

Ort.  
Datum.

Deren Amtsfiegel.

Namensunterschrift der den Paß ausstellenden Ortsbehörde.

Namensunterschrift eines angeheften Arztes, dessen Amtsfiegel.

B e m e r k u n g e n.

- 1.) Dieser Paß gilt nur für diejenigen Waaren, welche ausdrücklich in demselben angegeben und genau specificirt sind.
- 2.) Ebenso ist derselbe nur für diejenige Hauptzollannahme gültig, auf welche er ausgestellt ist.
- 3.) Ueberdies gilt der Paß nur für die zum Transport der Waaren bis zur Gränze erforderliche Zeit, nämlich für Wo: Tagen, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.
- 4.) Die Führer der Waaren, so wie das etwa zum Transport derselben dienende Zugvieh müssen mit besonderen Gesundheitspässen versehen seyn.
- 5.) Ueberdies muß sich der Führer der Waaren durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollte, dieß an der Gränzzollannahme anzuzeigen.

Namensunterschrift des Führers der Waaren.

**B e k a n n t m a c h u n g.**

Zur Ausführung der von der hohen wegen der Maßregeln wider die asiatische Cholera verordneten Immediat-Commission unter dem 13. August und 22. August a. c. erlassenen, und mit der Leipziger Zeitung Nr. 202, unter dem 24. August a. c. ausgegebenen hohen Verordnungen sind nachträglich annoch folgende Bestimmungen für nöthig erachtet worden:

1.) Die Stelle der Legitimations-Charten vertritt für Leipzig und den Rayon die unter §. 16. der hohen Verordnung vom 22. August 1831 angegebene Sicherheits-Charte, wovon ein Schema unter A. hier beigedruckt ist, und welche, nach vorgängiger Ausfüllung der Bescheinigung in tergo, zu reisen ausserhalb des Rayons gebraucht werden kann. Die Farbe dieser Charten ist für die Stadt Leipzig roth, für den Rayon gelb. — 2.) Die Einwohner der innerhalb des Rayons gelegenen nachstehend unter B. verzeichneten Ortschaften haben sich wegen Erholung dieser Sicherheits-Charten an ihre Ortsobrigkeit zu wenden, und wegen der Ausgabe der Charten für die städtischen Bewohner wird noch eine besondere Bekanntmachung erlassen werden. — 3.) Fremde, (worunter hier alle Diejenigen verstanden werden, welche außerhalb des Rayons wohnen), die hier sich länger als 24 Stunden aufhalten wollen, werden mit einer Sicherheits-Charte versehen, die mit einer Aufenthalts-Charte verbunden ist. Diese Charten gilt blos für Leipzig und den Rayon, und kann zu dessen Ueberschreitung nicht gebraucht werden. — 4.) Die Bestimmungen in §§. 7. und 13. der hohen Verordnung vom 22. August 1831, werden näher dahin erläutert, daß alle Legitimationen für die Personen, wenn sie auf den Rayonbureaus abgestempelt sind, in den fünf Hauptthoren, nämlich: dem Peters-, Hospital-, Grimmaischen-, Hallischen- und Ranzstädter-Thore, (denn nur durch diese dürfen die ankommenden Fremden, so wie die Rayonbewohner in die Stadt einpassiren) abgegeben werden müssen, wogegen ihnen nach der schon bisher bestandenen Einrichtung eine mit dem Stempel versehene Bescheinigung, und zwar unentgeltlich, ertheilt wird. — 5.) Der Fremde hat binnen 24 Stunden bei Strafe von fünf Thalern sich zur Abholung der Sicherheits-Charte auf dem Central-Bureau im Locale der Sicherheits-Deputation in Person zu melden. Handwerksgefallen müssen sich sogleich nach ihrem Eintritt in die Stadt mit

ihrer Bescheinigung auf die Herberge begeben. Hier hat der Herbergsvater sich sofort diese Bescheinigung vorzeigen zu lassen, und, wenn ein Geselle eine dergleichen nicht vorzuzeigen vermöchte, denselben alsbald auf das Central-Bureau zu bringen. — Fremde, welche an den Rayon-Bureau zurückgewiesen worden sind, und dennoch im Rayon, an den Thoren oder in der Stadt betroffen würden, werden im Veretungsfalle angehalten, auf das Central-Bureau gebracht, und mit einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu vier Wochen belegt. Von der Verpflichtung, ihre Legitimationen im Thore abzugeben sind die §§. 8. und 9. der hohen Verordnung vom 13. August d. J. angegebenen öffentlichen Beamten und Diener, Victualienhändler und Boten ausgenommen, indem diese ihre auf dem Rayon-Bureau abgestempelten Legitimationen in den Thoren blos vorzuzeigen brauchen. — 6.) Fremde, welche nicht mit einer abgestempelten Thorbeseinigung oder einer Sicherheits-Charte, oder mit einer auf dem Rayon-Bureau abgestempelten Legitimations-Charte versehen sind, dürfen weder in der Stadt noch in dem Rayon aufgenommen oder weiter befördert werden. — Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, und das Daseyn eines nicht legitimirten Fremden in der Stadt beim Central-Bureau, in den Ortschaften des Rayons bei den Ortsgerichten nicht sofort anzeigt, wird mit einer Geldbuße von 20 Thalern, und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt. — 7.) Zu §§. 15. und 17. der hohen Verordnung vom 22. August wird erläuternd hinzugesügt, daß die Stadtbewohner sowohl als die Rayonbewohner und mit Sicherheits-Charten vom Central-Bureau versehenen Fremden zu den Thoren, und soviel die Stadtbewohner und die angegebenen Fremden betrifft, zu den offenen gebliebenen Schlägen, nicht anders als gegen Vorzeigung ihrer rothen oder gelben Sicherheits-Charten einpassiren können, so, daß nur den mit rothen Charten versehenen Personen der Eintritt durch die offenen Schläge verstattet wird. — Sollte Jemand dennoch unter dem Vorgeben, daß er in die Stadt gehöre, auf den Einlaß bestehen, so kann dieser nicht anders statt finden, als dergestalt, daß er zum Beweise seiner Identität auf das Central-Bureau transportirt wird. — 8.) Wer eine rothe oder gelbe Charten verliert, hat dieses binnen 12 Stunden bei 5 Thalern Strafe bei



ungarischen Küstenlande, wie er vor der Aufstellung des Sanitäts-Cordons bestanden, wieder hergestellt. — Welche Verfügung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Triest am 30. September 1831.

Alphons Fürst v. Porcia,  
Landes-Gouverneur u. Commissions-Präsident.  
Laval Graf v. Nugent,  
k. k. wirkl. geheimer Rath, Feldmarschall-Lieutenant u. Militär-Commandant im Küstenlande.  
Anton Dr. Feuniker,  
k. k. Gubernial-Rath, Landes-Protomedicus und Sanitäts-Referent.

Z. 1439. (1) ad Cub. Nr. 22098 de 1831.

**Concurs - Verlautbarung**

zur Wiederbesetzung der im Küstenlande erledigten Catastral-Mappen-Archivarsstelle. — Zur Wiederbesetzung der im Küstenlande in Erledigung gekommenen, mit dem Gehalte jährlicher 900 fl. verbundenen Catastral-Mappen-Archivarsstelle, wird zu Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 16. August dieses Jahres, Zahl 2739/1556, hiermit der Concurs bis 15. November dieses Jahres ausgeschrieben. — Die um diese Stelle sich bewerbenden Individuen haben im Wege ihrer vorgelegten Besörde ihre mit den erforderlichen Documenten instruirten Gesuche binnen der obigen Frist bei diesem Gubernium einlangen zu machen, und sich unter Angabe des Geburtsortes, Alters, Religion, des Gesundheitszustandes, zurückgelegten Studien, und ihres moralischen Betragens, zugleich über die vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, über ihre im Militäre oder Civile geleisteten Dienste, und über ihre Kenntnisse, besonders im Catastral-Vermessungsfache, gehörig auszuweisen. — Vom k. k. Gubernium im Küstenlande. — Triest am 30. September 1831.

Z. 1438. (1) Nr. 18185.

**Verlautbarung**

Bei der von Johann Anton Thalmitzcher von Thalberg, gewesenen Dechante und Generalvikar zu Laibach, im Testamente vom 15. November 1715 errichteten Studentenstiftung, ist ein Platz im jährlichen Ertrage von 80 fl. 24 3/4 kr. C. M. erlediget. — Dieses Stipendium ist vorzüglich für Studierende bestimmt, welche von den Schwestern des benannten Stifters abstammen. Und der Stiftungsgenuß ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt

dem Domkapitel in Laibach. — Diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis 20. October bei diesem Gubernium einzureichen, und diesen Gesuchen den Tauffchein, das Dürftigkeits-, das Pocken- oder Impfungs-Zeugniß, die Studien-Zeugnisse vom ganzen Schuljahre 1831, so wie endlich Diejenigen, welche aus dem Rechte der Verwandtschaft dießfalls einzuschreiten gedenken, insbesondere noch einen legalisirten Stammbaum beizulegen. — Laibach am 20. August 1831.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,  
k. k. Gubernial-Secretär.

**Kreisämtliche Verlautbarungen.**

Z. 1434. (1) Nr. 7049.

**Currende.**

Um jene Maßregeln, welche die hohe Provinzial-Sanitäts-Commission zur Abhaltung der Einschleppung der Cholera Morbus und deren Unterdrückung im unglücklichen Falle ihres wirklichen Ausbruches im Innern dieses Kreises, bereits angeordnet hat, und noch anzuordnen befinden sollte, geruhte belobte hohe Stelle über einen hohdahn erstatteten Vorschlag, mit Decret vom 27. d. M., Z. 2014, die Errichtung von Local-Sanitäts-Commissionen im Markte Zirkniß und in Loitsch zu genehmigen, und für die Local-Sanitäts-Commission zu Zirkniß, den Herrn Georg Pfeifer, Pfarrer, zum Vorsitzenden; den Herrn Oberrichter, Dominik Destoni; den Herrn Joseph Obresa; den Herrn Schullehrer, Franz Scherko; den Matthäus Hrenn und Johann Millauß zu Beisizer. — Für die Local-Sanitäts-Commission zu Loitsch den Herrn Mathias Werbitz, Verwalter der Herrschaft Loitsch, zum Vorsitzenden; den Herrn Pfarrvikar, Matthäus Kerschmanz, den Herrn Postmeister Andreas Obresa, den Herrn Matthäus Dollschwein, den Herrn Thomas Gostischa und Lucas Millauß, zu Beisizer derselben zu ernennen. — Diese nachträglich bewilligte Errichtung von Local-Sanitäts-Commissionen, so wie die Ernennung deren Mitglieder, wird nun im Nachhange zu der hierämtlichen Kundmachung vom 20. August l. J., Zahl 5713, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — K. K. Kreisamt Adelsberg am 29. September 1831.

Z. Ermanglung eines Herrn Kreisauptmanns:  
Frölich, m. p.  
erster Kreis-Commissär.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**N. 1436. (1) Nr. 2639.**

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte der k. k. Generalherrschafft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Franz Guseß von Eestranstavaß, gegen Helena Wissaß von Pölland, wegen der aus dem Erkenntnisse der hohen k. k. obersten Justizstelle, de intab. 7. April d. J., schuldigen 685 fl. 49 kr. c. s. c., die executive Versteigerung der, derselben gehörigen, der k. k. Staatsherrschafft Laß, sub Urb. Nr. 890 dienen den Untersasserey, sub Haus. Nr. 8 in Pölland, im gerichtlichen Schätzwerthe von 440 fl. sammt Fahrnissen, bestehend aus zwei Kühen, zwei Ochsen und zwei Schweinen, Getreid, Haus- und Meiereyeinrichtung jeder Art, im Werthe von 127 fl. bewilligt, und hiezu drei Tagssatzungen, und zwar: auf den 27. October, 28. November dieses, und 7. Jänner k. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, in Loco der Hube zu Pölland mit dem Beisage anberaumt, daß die zu versteigernden Objecte bei der ersten and zweiten Versteigerung nur um oder über den Ausrufspreis, bei der dritten auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Dessen die Abwesenden unbekannt wo befindlichen Tabular-Gläubiger, als Elisabeth Rugar, Herr Johann Lukner, Blas Turk und Anton Komte, zu Handen des für sie gerichtlich aufgestellten Curators, Herrn Franz Zuchbaleg, die Kauflustigen aber mit dem Beisage verständiget werden, daß die Beschreibung der Realität, so wie die Licitationsbedingungen in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Laß den 26. September 1831.

**N. 455. (1) Nr. 129.**

**U m o r t i f a t i o n s - E d i c t.**

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelsstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Franz Kav. Dietrich'schen Erben, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes, wegen den angeblich in Verlust gerathenen, und auf der Herrschafft Gallenberg intabulirten Urkunden, als:

- a.) des zwischen Herrn Joseph Kav. Freyherren v. Lichtentburn und seiner Frau Gemadlinn Maria Anna Christina, gebornen Freyinn v. Mordax, geschlossenem Heirathsvertrags, ddo. 24. Juni 1754, intab. 27. Februar 1760, rückfichtlich des Heirathsguts und der Gegenverschreibung pr. 4000 fl., mit dem wittiblichen Unterhalte von jährlichen 600 fl., oder im Capitale mit Ross und Wagen, nebst standesmäßigen jinstreyen Haus und Garten, dann von Fahrnissen, worunter auch das Silbergeschmeide verstanden, die Hälfte;
- b.) der von Herrn Joseph Kav. Freyherren v. Lichtentburn, an Herrn Johann Stephan v. Gasparini ausgestellten Carta bianca, ddo. 30. September 1741, intab. 21. März 1760, pr. 600 fl.;
- c.) der von dem Nämlichen, an dem Nämlichen ausgestellten Carta bianca, ddo. 27. April 1744, intab. 21. März 1760, pr. 600 fl.;

d.) der von der Frau Christina Freyinn v. Lichtentburn, an Herrn Christophomus Pollino, ausgestellten Carta bianca, pr. 1000 fl., ddo. 1. Juni 1768, praes. 17., ingrossirt 19. August 1768;

e.) der von Alex Dietrich, zur Bezahlung übernommenen, an die Jungfrau Clara Windschauerinn, als Legatarinn, der Gräfinn Cäcilia v. Auersberg, ausgestellten Carta bianca, ddo. 3. September 1742, intab. 16. Mai 1770, pr. 400 fl.;

f.) der von eben Diesem, zur Zahlung übernommenen, an Herrn Hannß Georg Publin ausgestellten Carta bianca, ddo. 10. Juni 1745, intab. 16. Mai 1770, pr. 800 fl.;

g.) der von dem Nämlichen, zur Zahlung übernommenen, an Katharina Oberl. ausgestellten Schuldobligation, ddo. 24. April 1747, intab. 16. Mai 1770, pr. 200 fl. v. W. oder 170 fl. D. W.;

h.) der von dem Nämlichen, zur Zahlung übernommenen, an Herrn Franz Bodapius, ausgestellten Carta bianca, ddo. 31. October 1747, intab. 16. Mai 1770, pr. 300 fl.;

i.) der von dem Nämlichen, zur Zahlung übernommenen, an Herrn Franz Garzarossi, ausgestellten Carta bianca, ddo. 1. Juli 1748, intab. 16. Mai 1770, pr. 200 fl.;

k.) der von dem Nämlichen, zur Zahlung übernommenen, an Herrn Franz Anton v. Moschkou, ausgestellten Carta bianca, ddo. 30. December 1749, intab. 16. Mai 1770, pr. 100 fl.;

l.) der von dem Nämlichen, zur Zahlung übernommenen, an die Frau Maria Katharina v. Garzarossi, ausgestellten Carta bianca, ddo. 1. Juli 1750, intab. 16. Mai 1770, pr. 700 fl.;

m.) der von dem Nämlichen, zur Zahlung übernommenen, an Herrn Borthelmä Stephanstbirsch, Pfarrer zu Eschemskenic, ausgestellten Carta bianca, ddo. 14. October 1751, intab. 16. Mai 1770, pr. 200 fl.;

n.) endlich der von dem Nämlichen, zur Zahlung übernommenen, sub eodem dato intabulirten Forderung, der Frau Christina Freyinn v. Lichtentburn'schen Erben, pr. 902 fl.

Es werden demnach alle jene, welche auf vorbemeldete Urkunden Ansprüche zu stellen vermeynen, hiemit aufgefordert, solche binnen Einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem Gerichte so gewiß anzumelden, widrigenß nach Verlauf dieser Frist auf ferneres Anlangen der heutigen Bittsteller die besagten Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Tabular-Extracte für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Vereintes Bezirksgericht Michelsstätten zu Krainburg den 21. März 1831.

Ein Mann in besten Jahren, der fünf Sprachen spricht, und bereit ist, gegen sehr billige Bedingnisse sich jedem Geschäfte zu unterziehen, wünscht eine Bedienstung zu erhalten. Das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

# Anhang zur Laibacher Zeitung.

## Fremden-Anzeige.

Angelommen den 9. October 1831.

Hr. Karapet Agamatof, armenischer Kaufmann; Hr. Peter Salamos, Handelsmann, und Hr. Luterius Narduzzi, Apotheker; alle drei von Triest nach Wien. — Hr. Fozius Butira, Handlungs-Agent, von Triest nach Billi. — Hr. Brusch v. Neuburg, Rechnungs-Assistent, von Wien nach Venedig.

Abgereist den 9. October 1831.

Hr. Franz Graf v. Wenckheim, und Hr. Joseph Graf v. Wenckheim, k. k. Kämmerer und Güterbesitzer, nach Klagenfurt. — Hr. Johann Galvagni, Bezugsbesitzer, nach Görz.

## K. K. Lotterziehungen.

In Triest am 5. October 1831:

75. 13. 17. 35. 58.

Die nächsten Ziehungen werden am 15. und 29. October 1831 in Triest gehalten werden.

## Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1446. (1)

Nr. 13000.

### K u n d m a c h u n g,

betreffend die Pachtversteigerung einiger Verarial-Weg- und Brückenmauth. — Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß rücksichtlich der nachbenannten Weg- und Brückenmauth die dritte Pachtversteigerung für den Zeitraum vom 1. November l. J. bis zum letzten October 1832, an den unten angeführten Orten und Tagen statt finden wird. — Am 14. d. M. October Vormittags, die Brückenmauth zu Ischernutsch beim Kreisamte. — Am 15. October Vormittags die Wegmauth an der Wiener und Kärntner Linie sammt Kuththal, beim Kreisamte. — Am 15. Nachmittags die Carlstädter Linie, ebenfalls beim Kreisamte. — Am 17. October Vormittags die Triester Linie sammt dem Wehrschranken in der Tyrnau, der Oberlaibacher Wegmauth und der Wassermauth in Laibach und Oberlaibach, beim Kreisamte. — Am 17. October Nachmittags die Gallocher Wegmauth, beim Kreisamte. — Am 19. October Vormittags die Wegmauth von Trojana, im Posthause zu St. Oswald. — Am 20. October Vormittags die Krainburger Weg- und Brückenmauth, in der dortigen Bezirks-Kanzley. — Am 21. October Vormittags die Weg- und Brückenmauth Zwischenwässern, beim Oberrichter daselbst. — Am 22. October Vormittags die Weg- und Brückenmauth in Feistritz bei Podpetch, in dem Wegmauthamthshause daselbst. — Am 23. October Vormittags die Wegmauth an der Peters-Vorstadt, beim Kreisamte. — Endlich am 23. October Nachmittags die Wegmauth an der Pollana-Vorstadt. — Die Versteigerungen werden Vormittags bis 12 Uhr, Nachmittags bis 5 Uhr fortgesetzt, dann aber, wenn Niemand einen höhern Anbot macht, abgeschlossen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 9. October 1831.

## Cours vom 5. October 1831.

	Mittelpreis.
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C. M.)	81
Verloste Obligation. Hoffammer-Obligation d. Zwangs-Darlehens in Krain u. Aera.	zu 5 v. H. 80 5/8 zu 4 1/2 v. H. — zu 4 v. H. — zu 3 1/2 v. H. —
Daerl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C. M.)	166
ditto ditto v. J. 1821 für 100 fl. (in C. M.)	122 5/8
Wiener Stadt-Banc. Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C. M.)	43
Obligation. der allgem. und Ungar. Hofkammer zu 1 3/4 v. H. (in C. M.)	29 7/8
Obligationen der Stände	(Verarial) (Domein) (C. M.) (C. M.)
v. Oesterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesiens, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz	zu 5 v. H. — zu 2 1/2 v. H. 31 zu 2 1/4 v. H. — zu 2 v. H. 54 zu 1 3/4 v. H. 29 3/4

Bank-Actien pr. Stück 987 3/10 in Conv. Münze.

## Wechsel-Cours.

Amsterdam, für 100 Thlr. Curr. Rthlr. 136 1/2 G.	6 Woch.
Augsburg, für 100 Guld. Curr. Guld. 99 1/2 G.	Uso.
Frankfurt a. M. f. 100 G. 20 fl. f. Gld.	2 Mon.
Genua, für 300 L. nuove di Piemonte fl.	2 Mon.
Hamburg, f. 100 Thlr. Banco. Rthlr. 145 G.	2 Mon.
Storno, für 1 Gulden . . . Soldi 58 G.	2 Mon.
London, Pfund Sterling . . . Guld. 9-44 G.	5 Mon.
Mailand, für 300 österr. Lire, Guld. 98 7/8 G.	2 Mon.
Paris, für 300 Franken . . . Guld. 116 1/2 G.	2 Mon.

## Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 8. October 1831.

### Marktpreise.

Ein Wien, Mezen Weizen . . .	4 fl. — 2/4 fr.
— — Kukuruz . . .	— „ — „
— — Halbfrucht . . .	— „ — „
— — Korn . . .	2 „ 28 „
— — Gerste . . .	1 „ 32 „
— — Hirse . . .	1 „ 50 „
— — Heiden . . .	1 „ 52 „
— — Hafer . . .	1 „ 11 „

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**  
Z. 1425. (2) Nr. 6348.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache der Maria Jugoviz, wi- der Herrn Ignaz Wallich v. Wallensberg, wegen schuldigen 1000 fl. c. s. c., über An- langen der Erstern, de praes. 15. d. M., Zahl 6348, die executive Feilbietung der, dem Letztern gepfändeten Mobilien, nämlich: Zimmereinrichtungstücke, Eßgeschirr und Eß- bestecke, bewilliget, und zu deren Vornahme der 19. October, 3. und 18. November d. J., bestimmt worden.

Die Feilbietung wird an den gedachten Tagen in der Früh von 9 bis 12, und nö- thigenfalls Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in der Wohnung des Executen, Herrn Wal- lich v. Wallensberg, am Pläze, sub Consc. Nr. 8, statt haben; wozu die Kauflustigen mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Fahrnisse in dem Falle, als sie bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht um den Schätzungswertb angebracht werden, bei der dritten Feilbietung auch unter demselben hint- angegeben werden.

Laibach am 17. September 1831.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 1442. (1)

**Licitations- Anzeige.**

Von dem k. k. Prinz Hohenlohe- Langen- burg 17ten Linien-Infanterie-Regiments-3ten Bataillons-Commando wird hiemit bekannt gemacht, daß für das Regiments-Spital zu Laibach der Bedarf an Rind- und Kalbfleisch am 24. d. M. im Licitations-Wege, und zwar auf das Militär-Jahr vom 1. November 1831, bis letzten October 1832, verhandelt werden wird. Diejenigen Fleischhauer, welche dieser Licitations beitreten wollen, werden eingeladen, am besagten Tage, Vormittags um 10 Uhr, in der alten Markt-Gasse, im Wasser'schen Hause, in der Militär-Ober-Commando-Kanzley zu erscheinen, wo sie auch die Lici- tationsbedingungen einsehen können.

Laibach am 8. October 1831.

Z. 1445. (1) ad Num. 1805.

**Feilbietungs-Edict.**

Vom Bezirksgerichte Wipbach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Johann Nep. Dollenz von Wipbach, als Bevollmächtigten des Herrn Franz Hoinigg, Handelsmannes aus Laibach, wegen diesem schuldigen 95 fl. 2 fr. c. s. c., die öffentliche Feilbietung des, der Theresia Slerjanz, eigentlich ihrem ver-

storbenen Ehemanne Matthäus Slerjanz, eigen- thümlichen, auf 440 fl. M. M. gerichtlich geschätz- ten Hauses, Consc. Nr. 17 alt, 14 neu zu Loibach, Urb. Nr. 6, Rect.-3. 3 et Rust.-Fassion. Folio 2, mit An- und Zugehör, dann des Ackergrundes pod Manzhami, Urb. Nro. 12, Rect.-3. 5 et Rust.- Fassion. Folio 12, beides dem Grundbuche Gut Butenburg dienstbar, im Wege der Execution be- williget; auch sind hierzu drei Feilbietungs- tag- sungen, nämlich: für den 14. Septem er, 17. October und 16. November d. J., jedesmal zu den gewöhnlich vormittägigen Amtsstunden im Or- te Losche mit dem Anbange becaumt worden, daß die Pfandgüter bei der ersten und zweiten Feilbie- tung nur um oder über den Schätzungswertb, bei der dritten aber auch unter demselben hintangege- ben werden würden.

Demnach werden hierzu die Kauflustigen zu erscheinen eingeladen, und können inmittels die Schätzung nebst Verkaufsbedingungen täglich hier- amts einsehen.

Bezirksgericht Wipbach am 26. Juli 1831.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung hat- te sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z 1443. (1) ad Nr. 1041.

**Feilbietungs-Edict.**

Vom Bezirks- Gerichte Wipbach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Herrn Johann Carl Rosmann, Bezirks-Com- missärs und Bezirks- Richters von Obereisenberg, wegen ihm schuldigen 3100 fl. c. s. c., die öffent- liche Feilbietung der, dem Joseph Bout von Er- fell eigenthümlichen, daselbst belegenen, und auf 7953 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Realitäten, als: 14 Hube, Urb. Nr. 21, sammt Haus, Hof und Wirtschaftsgebäuden, der Pfarrhof Gult Wipbach dienstbar, dann die der Herrschaft Wip- bach im Rustikal-Grundbuche, Tomo I., Nr. 501, Dominical- Grundbuche, Tomo I., Nr. 571, und Begrechtis- Grundbuche, Tomo I., Nr. 421 ein- dienenden Acker und Weingründe, Oedenisse und Gestrüppe, im Wege der Execution bewilliget, auch zur Vornahme drei Feilbietungstagsungen, näm- lich: für den 19. September, 19. October und 21. November d. J., jedesmal von Früh 9 bis 12 Uhr, so als von 11. u. mittagsstunden in Loco Erfell mit een Anbange bestimmt worden, daß die Pfand- realitäten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswertb, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Demnach werden die Kauflustigen hierzu zu erscheinen eingeladen, und können die Schätzung nebst Verkaufs- edingungen inmittels zu den ge- wöhnlichen Amtsstunden täglich hieramts einsehen.

Bezirksgericht Wipbach am 10. Juli 1831.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung hat- te sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 1444. (1) Nr. 2009.

**Feilbietungs-Edict.**

Vom Bezirksgerichte Wipbach wird hiemit öffentlich b.kannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Franz Ferjantschitsch von Gorsche, wegen ihm schuldigen 212 fl. 25 fr. c. s. c., die öffentliche

Feilbietung der, dem Michael Rebergov von Podgritsch eigenthümlichen, auf 40 fl. 35 kr. M. M. geschätzten Mobilargüter, bestehend in Hausfabriken und Vieh, dann der auf 1600 fl. M. M. geschätzten, zum Grundbuche Gut Leutenburg, sub Urbars. Nr. 97, Rect.-Zahl 52 eindienenden ein Achetelbude mit An. dann Zugehör, im Wege der Execution bewilliget; auch sind hierzu drei Feilbietungstagsatzungen, nämlich: für den 12. September, 12. October und 14. November d. J. im Orte Podgritsch, jedesmal von Früh 9 bis 12 Uhr Mittags mit dem Anbange beraumt worden, daß die Pfandgüter bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Demnach werden die Kauflustigen hierzu zu erscheinen eingeladen, und können inmittels die Schätzung nebst Verkaufsbedingungen täglich hieheramt einsehen.

Bezirksgericht Wipbach den 13. August 1831.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 1437. (1) Nr. 1016.  
Licitations, executive.

Von dem Bezirksgerichte zu Sittich wird auf Ansuchen der Theresia Suppantitsch von Primégau, wider Johann Suppantitsch von

Matschkouß, wegen schuldiger 50 fl. sammt Anhang, in die executive Versteigerung des, dem letztern gehörigen, der löbl. Religionsfondsherrschaft Sittich, sub Urb. Nr. 34 dienstbaren, sammt Gebäuden auf 537 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten Ganzhube gewilliget, zu diesem Ende drei Tagsatzungen, und zwar: die erste auf den 25. August, die zweite auf den 26. September und die dritte auf den 26. October 1831, Früh um 9 Uhr, im Orte der Realität mit dem Besatze bestimmt, daß, wenn bei der ersten oder zweiten Tagsatzung die Realität nicht um oder über den Schätzungswert sollte verkauft werden können, dieselbe sodann bei der dritten Versteigerung auch unter demselben würde hintangegeben werden.

Die Schätzung der Realität und die Licitationsbedingungen können täglich in der hieortigen Kanzley eingesehen werden.

Sittich am 19. Juli 1831.

Anmerkung. Da auch bei der zweiten Feilbietung kein Käufer erschien, wird daher die dritte am 26. October 1831, Früh um 9 Uhr abgehalten werden.

**In der Buchhandlung des Jg. Al. Edlen v. Kleinmayr in Laibach, neuer Markt, N<sup>ro</sup>. 221, ist in Conv. Münzpreisen zu haben:**

Abbildung und Beschreibung einer überaus vortheilhaften, durch vielfache Anwendung bewährten Getreide- und Futter-Trocknungsmethode, wodurch der Ertrag der Ernte sich bedeutend mehr, das Getreide mehreicher und nahrhafter, das Futter zur Viehzucht tauglicher und ausgiebiger, und der Grundvertrag überhaupt reichhaltiger wird. Mit den nöthigen Abbildungen, Berechnungen, Ausweisen und Anleitungen zu einfachen ökonomischen Maschinen. Von einem practischen Deconomen. Neue Ausgabe. 8. Wien, 1 fl. 15 kr.

Alpin, Dr. J. S., die gewöhnlichen Krankheiten der Pferde und des Rindviehes, ihre Erkenntnis und Heilung; nach den bewährtesten Behandlungsarten gesammelt. Mit einer Abbildung. 8. Ebw., 1831. brosch. 45 kr.

Arznei, geistliche, oder Hülfsmittel gegen die Cholera für die Seele. Von einem Weltpriester. 12. Wien, geb. 3 kr.

Bleich, P., Tagesordnung eines Kindes, oder Anleitung, wie sich ein Kind vom frühen Morgen bis in die Nacht zu verhalten hat. 12. Wien, brosch. 8 kr.

Burger, J., Reise durch Ober-Italien, mit vorzüglicher Rücksicht auf den gegenwärtigen Zustand der Landwirtschaft, die Größe der Bevölkerung, Bodenfläche, Besteuerung und den Kauf- und Pachtwert der Gründe. Zwei Theile. Mit drei Abbildungen. gr. 8. Wien, 1831, brosch. 4 fl.

Ceresa, E. v., Bemerkungen über die epidemische Brechruhr (Cholera morbus). 8. Wien, 1831. brosch. 12 kr.

Convertiten, des. Glaube, Hoffnung und Liebe. Rede, gehalten bei feierlicher Ablegung eines Glaubensbekenntnisses. gr. 8. Wien, 1831. geb. 6 kr.

Cholera morbus, die, oder kurze Geschichte des Ursprunges und Verlaufes der indischen epidemischen Brechruhr, wie sie seit dem Jahre 1817 geübert hat, nebst ihrer Heilart und den gegen sie schützenden Vorsichtsmaßregeln für Gebildete aller Stände dargestellt, von einem practischen Arzte. 8. Wien, 1831. brosch. 10 kr.

Ebersberg, J. S., die letzten Worte eines guten Vaters an seinen Sohn. Erhellen und Ermunterungen für Jünglinge voll schöner Hoffnungen, um zufrieden, gemeinnützig, glücklich zu leben. 8. Wien, 1831. brosch. 10 kr.

Engelmayr, A., Tractatus de juribus incorporalibus. Vom 13. März, 1679 mit den nachfolgenden Gesetzen und Verordnungen bis zum Jahre 1830 gr. 8. Wien, 1831. 1 fl. 30 kr.

Erlöser, der heiligste, als Vorbild geistlicher Vollkommenheit. Sehtägige geistliche Uebungen. 8. Wien, 1831. 1 fl.

Esenwein, E. H., Elementarbuch der französischen Sprache. 8. Stuttgart, 1831. geb. 45 kr.

Feller, J. E., deutsch-französisches Hand-

- Wörterbuch für Correspondenten, enthaltend kaufmännische Wörter und Redens-Arten. 12. Leipzig, 1831. brosch. 40 kr.
- Senelon, Anweisungen für Christen in verschiedenen Lagen des Lebens.** Aus dessen geistlichen Schriften gezogen und übersetzt von Caroline Pichler. 12. Wien, 1831. geb. 20 kr.
- — **Betrachtungen auf alle Tage des Monats.** Aus dessen geistlichen Schriften gezogen und übersetzt von Caroline Pichler. 12. Wien, 1831, geb. 20 kr.
- Frohberg, R., die Brautleute, oder Schuld und Edelmut.** Ein Roman. 8. Wien, 30 k.
- Gross, A. J., der Rahlenberg und seine Umgebung, oder die nördlichen Gebirgs-Umgebungen Wiens, nach ihrer geographischen und historischen Bedeutsamkeit.** Nebst naturhistorischen Fragmenten, von Johann Neauß. 12. Wien, 1831. brosch. 48 kr.
- Grundvesten, die, des christlichen Glaubens.** Aus dem Französischen des Abbé Aymé. 2 Bände. 8. Wien, 1831. brosch. 2 fl.
- Hals = Zierde, königliche, oder Sammlung der kräftigsten Morgen-, Abend-, Mess-, Beicht- und Communiongebete; nebst andern Andachten zu der allerheiligsten Dreifaltigkeit, dem hochwürdigsten Sacrament des Altars, vom süßen Namen Jesu, und dem Leiden Christi.** 8. Wien, 40 kr.
- Herr, A., kurzer Abriss der neuen Geographie.** Ein methodologischer Leitfaden für Gymnasien, höhere Bürgerschulen und Seminarien, nach zwanzigjährigen Erfahrungen bearbeitet. Mit einer Steindrucktafel. 8. Frankfurt, 1831. 1 fl.
- Hofmann, J., der Sollicitator, (Amanuensis) oder Geschäftsaufsätze in Streitsachen, und Unterricht für Alle, welche Geschäfte bei Gericht haben.** 2te sehr vermehrte Auflage. 8. Wien, 24 kr.
- Hohenlohe-Waldenburg, cura infirmorum et agonizantium.** 8. Viennae, 1821. 24 kr.
- Jerrers, Dr. G. L., neue Geographie für die Jugend.** 4te viel verbesserte Auflage, besorgt von K. F. Hoffmann. Nürnberg, 1831. 2 fl.
- Jthen, J. A., gemeinnütziger Unterricht über Kenntniß der Pflanze und des Rindviehes, ihre Fütterung, Wartung, Pflege und Zucht.** Für den Bürger und Landmann bearbeitet in zwei Theilen. Dritte vermehrte Ausgabe. Mit 8 Abbildungen. 8. Ebur, 1831. brosch. 1 fl. 45 kr.
- Kitka, J., Beitrag zur Lehre über die Erhebung des Thatbestandes der Verbrechen.** gr. 8. Wien, 1831. brosch. 2 fl.
- Kozebue, A. v., die Verkleidungen.** Pöfse in zwei Aufzügen. Der Hahnenschlag. Schauspiel in einem Aufzuge. Die Comödiantin aus Liebe. Lustspiel in einem Aufzuge. Der Capitän Beltronde. Lustspiel in drei Aufzügen. Mit einem Kupfer. 8. Wien, 1831. brosch. 36 kr.
- Leonhard, J. M., Christenlehren zum Gebrauche bei dem katholischen Religions-Unterrichte der Jugend sowohl als der Erwachsenen.** 4. Theile. 8. Wien, 1826. 4 fl.
- Liguori, Alph. M., das Gebet als Hauptmittel, um von Gott alle Gnaden und die ewige Seligkeit zu erlangen.** Aus dem Italienischen übersetzt von der Versammlung des allerheiligsten Erlösers. 12. Wien, 1831. 10 kr.
- Lindner, J., logarithmisches und logarithmisch-trigonometrisches Handbuch, mit einem Anhange von mehreren für die Ausübung unentbehrlichen Tafeln und Formeln, zum Gebrauche der Mathematik Besessenen in der k. k. öster. Artillerie.** 2te vermehrte und sehr verbesserte Auflage. gr. 8. Wien, 1831. brosch. 1 fl. 36 kr.
- Lingard, Dr. J., vollständiger Auszug der Geschichte Englands.** 1ter Band. gr. 8. Wien, 1831. brosch. 48 kr.
- Littrow, J. J., Gnomonik, oder Anleitung zur Verfertigung aller Arten Sonnenubren.** Mit einer lithographirten Tafel. gr. 8. Wien, 1831. brosch. 30 kr.
- Madlener, P. J., Wer ist wie Gott!** Sechs Betrachtungsreden. 12. Wien, 1831. 20 kr.
- Maurer, G., die christliche Jungfrau, wie sie seyn soll, und es werden kann.** Ein Lehr- und Gebetbüchlein für Mädchen, die es noch wider die Welt mit Christus halten. 5te vermehrte Auflage. 8. Augsburg, 1830, 20 kr.
- Meidinger, F. W., practische, italienische Grammatik, wodurch man diese Sprache auf eine ganz neue und sehr leichte Art in kurzer Zeit gründlich erlernen kann.** 8. Leipzig 48 kr.
- Müller, Dr. J. N., Handbuch bei seelsorglichen Functionen.** Für katholische Seelsorger. 2 Theile, gr. 8. Augsburg, 1831, 1 fl. 30 kr.
- Munz, J. Ph. Ch., die Landwirtschaft in ihrem ganzen Umfange.** Ein Buch für junge Landwirthe, besonders für Besitzer kleiner Güter, enthaltend eine Anleitung zu leichter Auffindung des Wertes der Güter und deren Pachtungen, ingleichen Belehrung über die wirtschaftlichen Geschäfte in monatlichen Abtheilungen, nebst Anweisung zu Betreibung der landwirtschaftlichen Gewerbe. 2 Bände. gr. 8. Neustadt an der Orta, 1831. 2 fl. 38 kr.
- Passy, A., der Orgel = Wiederhall.** Geistliche Lieder und Dichtungen. 8. Bonn, 1832, 1 fl. 15 kr.
- — **Ermahnungen über das was man nach einer aufrichtig verrichteten Generalbeicht zu thun hat, um sofort in der Gnade und Liebe Gottes zu stehen.** 12. Wien, 1827, geb. 20 kr.
- Payr's Kanzley und Fractur, dann viele andere Schulvorschriften.** Wien, 48 kr.
- Petiscus, A. H., Menschenwerth in Beispielen aus der Geschichte und dem täglichen Leben.** 2 Theile. 8. Wien, 1828, geb. 1 fl. 30 kr.
- Roberto, C., französische Musterbriefe.** Eine allgemeine und besondere Anweisung über alle Gattungen Briefe; aus den besten französischen Schriftstellern entlehnt und mit deutschen Noten versehen. 8. Wien, 1831. brosch. 48 kr.
- Schiller's Gedichte.** Vollständige Ausgabe. 2 Theile. 8. Wien, brosch. 1 fl.